

**1. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2018
über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen,
Kernbereich Innenstadt, Deutz, Sürth, Lindenthal, Sülz/Klettenberg,
Neu-Ehrenfeld (Landmannstr.), Porz-Mitte, Kalk, Rath/Heumar und Dellbrück
vom ???.?.2018**

Der Rat hat in seiner Sitzung am ??????? aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Ladenöffnungsgesetzes vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW S.208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013, für die Stadt Köln verordnet:

§ 1

- (1) Im Kernbereich Innenstadt dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 16.12.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (2) Im Stadtteil Deutz dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 05.08.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (3) Im Stadtteil Sürth dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.06.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (4) Im Stadtteil Lindenthal dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.06.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (5) Im Stadtteil Sülz/Klettenberg dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 02.09.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (6) Im Stadtteil Neu-Ehrenfeld dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.06.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (7) Im Stadtteil Porz-Mitte dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10.06.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (8) Im Stadtteil Kalk dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 24.06.2018 in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (9) Im Stadtteil Rath/Heumar dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 27.05.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.
- (10) Im Stadtteil Dellbrück dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 23.09.2018, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

Die jeweilige Sonderöffnungszeit gilt für Verkaufsstellen innerhalb der folgenden Grenzlinien:

Stadtbezirk 1:

Kernbereich Innenstadt

Rhein - Straße Heumarkt .- Pipinstr. - Cäcilienstr. - Hahnenstr. - Aachener Str. - Brüsseler Str.
- Venloer Str. - Magnusstr. - Zeughausstr. - Komödienstr. - Trankgasse - Rhein

Deutz

Deutzer Freiheit (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Siegburger Str. endend Gotenring

Stadtbezirk 2:

Sürth

Industriestraße – Wattigniesstraße – Kölnstraße – Rheinaustraße – Rhein – Sonnenblumenweg

Stadtbezirk 3:

Lindenthal

Dürener Straße zwischen Lindenthalgürtel – Universitätstraße (einschließlich des Bereichs 250 m links und rechts der Fahrbahn)

Sülz/Klettenberg

Sülzgürtel – Münstereifeler Str. – Nikolausstr. – Weyertal – Arnulfstr. – Luxemburger Str. – Leybergstr. – Erpelerstr. – Petersbergstr. - Klettenberggürtel

Stadtbezirk 4:

Neuehrenfeld

Landmannstr. (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Subbelrather Str. endend Nußbaumer Str.

Stadtbezirk 7:

Porz-Mitte

Karlstr. – Philipp-Reis-Str. – Friedrichstr. – Bahnhofstr. – Mühlenstr. – Ernst-Mühlendyck-Str. – Hauptstr.

Stadtbezirk 8:

Rath-Heumar

Rösrather Str. beginnend Brück-Rather Steinweg bis Rather Mauspfad (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn)

Kalk

Kalker Hauptstr. (einschließlich des Bereichs 150 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend Ecke Rolshover Str. endend Steprathstr. / Kapellenstr.

Stadtbezirk 9:

Dellbrück

Dellbrücker Hauptstraße (einschließlich des Bereichs 100 m links und rechts der Fahrbahn) beginnend S-Bahn-Station Köln-Dellbrück - endend Ecke Strundener Straße

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und Grenzlinien offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2018.

Stadt Köln
als örtliche Ordnungsbehörde